

Bundesland

Steiermark

Kurztitel

Ausbildung und Prüfung zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter und zur Meisterin/zum Meister auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 74/1997

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.11.1997

Außerkrafttretensdatum

09.03.2017

Text**II. Abschnitt****Ausbildungsordnung für die Ausbildung zum Facharbeiter****§ 3****Eignungsbedingungen**

- (1) Als Lehrling kann aufgenommen werden, wer
1. in körperlicher Hinsicht geeignet ist, den Anforderungen zu entsprechen, die an ihn nach den Lehrplänen gestellt werden, und
 2. die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat.
- (2) Der Nachweis über die Erfüllung der Schulpflicht ist durch die Vorlage des Abschlußzeugnisses der Pflichtschule zu erbringen.